Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3548

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 306 erhält folgende Fassung:

„§ 306
Übermittlung versichertenbeziehbarer Daten

Im Rahmen eines Prüfverfahrens durch die Fachaufsichtsbehörden ist die versichertenbeziehbare Vermittlung von Angaben über ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlungs- und Verordnungsweise im Einzelfall zu beurteilen ist."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Das Einfügen der Worte „durch die Fachaufsichtsbehörde" dient der Klarstellung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333